

# **L e s e f a s s u n g**

## **Satzung**

### **der Gemeinde Lütjensee über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.05.2006 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Lütjensee über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 16.07.2024.

## **Präambel**

In Anerkennung der Prinzipien der Gleichstellung und Vielfalt sowie im Bestreben, allen Menschen unabhängig von Geschlecht und Identität gleiche Rechte und Chancen zu gewährleisten, wird in dieser Satzung auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung bei der Aufführung von Funktionen, Amt und Mandat innehabenden Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohner darauf geachtet, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu nutzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird darauf zurückgegriffen, zumindest die weibliche und männliche Form aufzuführen.

## **§1**

### **Aufgaben und Arbeit des Seniorenbeirates**

- (1) In der Gemeinde Lütjensee wird ein Seniorenbeirat durch die Gemeindevertretung berufen oder öffentlich gewählt.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Lütjenseer Seniorinnen und Senioren in den verschiedenen Bereichen der Gemeindepolitik. Er kann Stellungnahmen und Lösungsvorschläge erarbeiten, die die über 60jährigen Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit leisten und Seniorensprechstunden abhalten. Er gibt der Gemeinde in der Regel jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (4) Für den Seniorenbeirat tritt nach außen sein vorsitzendes Mitglied auf.
- (5) Der Seniorenbeirat kann Wünsche und Empfehlungen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Ausschüsse geben. Die Ausschüsse der Gemeinde sollen Vertreterinnen oder Vertretern des Seniorenbeirates zu solchen Tagesordnungspunkten Gelegenheit zur Äußerung geben, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Lütjensee betreffen. Dem Vorsitzenden Mitglied des Seniorenbeirates gehen die Einladungen aller Sitzungen der Gremien der Gemeinde nachrichtlich zu.

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Mitglieder der GV können auf Wunsch an Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (7) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat für seine Arbeit Räumlichkeiten zur Verfügung.

## **§2**

### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Seniorenbeirat kommt nur zustande, wenn mindestens 2 Mitglieder kandidieren.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich und ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Scheiden Mitglieder des Seniorenbeirates während der Berufungs- oder Wahlperiode aus, findet eine Neuberufung für die verbleibende Zeit durch die Gemeindevertretung statt, wenn der Seniorenbeirat aus weniger als 2 Mitgliedern besteht.

## **§3**

### **Beginn des Berufungs- oder Wahlverfahrens**

Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates oder bei Eintritt eines Falles nach § 2 Abs. 3 werden sämtliche Bürgerinnen und Bürger, die am vorgegebenen Stich- bzw. Wahltag mindestens 60 Jahre alt sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich über die Neubesetzung des Seniorenbeirates informiert. Gleichzeitig erfolgt eine Einladung zur Kandidatur und Kandidatenvorstellung.

## **§4**

### **Berufungsverfahren**

- (1) Erklären sich nur bis zu 5 Seniorinnen oder Senioren, die die Befähigung bzw. Wählbarkeit für den Seniorenbeirat besitzen, bereit zu kandidieren, findet kein öffentliches Wahlverfahren statt. In diesem Falle werden die Kandidatinnen und Kandidaten Mitglied des Seniorenbeirates, die durch Beschluss der Gemeindevertretung berufen werden.
- (2) Die Einsetzung des Seniorenbeirats erfolgt für 4 Jahre.

## **§5**

### **Wahlverfahren**

- (1) Kandidieren mehr als 5 Seniorinnen oder Senioren für den Seniorenbeirat, findet eine öffentliche Wahl statt. In diesem Falle erfolgt eine Einladung zur Wahl durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die Wahl findet innerhalb eines Monats nach der Kandidatenvorstellung statt.

- (2) Gewählt wird durch Briefwahl.
- (3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Gewählt wird durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel. Es kann nur jeweils eine Stimme pro Bewerberin oder Bewerber abgegeben werden.
- (4) Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses nach Abschluss der Stimmenauszählung zieht.
- (5) Die Auszählung und das Ergebnis der Wahl werden an dem Wahltag folgenden Tag von der oder dem Wahlausschussvorsitzenden öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Die Wahlperiode des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit den nächst meisten Stimmen nach.

## **§ 6**

### **Wahlberechtigung/Befähigung/Wählbarkeit**

- (1) Im Falle einer Wahl sind alle Lütjenseer Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt, die am Wahltag 60 Jahre alt sind und in Lütjensee seit mind. 2 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat befähigt oder im Falle einer Wahl wählbar sind alle Personen nach Abs. 1, die bis zu einem bestimmten Stichtag vorgeschlagen wurden oder sich schriftlich beworben haben.

## **§7**

### **Kandidaten**

- (1) Die Kandidatenliste entsteht durch Vorschläge aus dem Kreis der im Falle einer Wahl Wahlberechtigten oder durch schriftliche Bewerbung. Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen oder Kandidaten muss schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Die Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten erfolgt auf einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Lütjensee, die in der örtlichen Presse bekannt gemacht wird.

## **§8**

### **Wahlausschuss bei Wahlverfahren**

Wahlausschussvorsitzende oder Wahlausschussvorsitzender ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Der Wahlausschuss besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Sozial- und Kulturausschusses, die von diesem Ausschuss gewählt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.

## **§9 Konstituierende Sitzung**

- (1) Die in den Seniorenbeirat eingesetzten oder gewählten Mitglieder kommen innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss der Berufung durch die Gemeindevertretung oder nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte für jeweils 2 Jahre das Vorsitzende Mitglied und für dieses eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Weitere Funktionen wie Kassen- oder Schriftführung können ebenfalls durch Wahl bestimmt werden.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§10 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfall versicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

## **§ 11 Geltung anderer Vorschriften**

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Lütjensee über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 16.07.2024 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lütjensee, den 03.07.2006

(Andreas Körber)  
Bürgermeister